

Stand: 29. Februar 2024

## **Stellungnahme des Verbands der Zoologischen Gärten (VdZ) e.V. zum BMEL-Referentenentwurf des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes (Versionen vom 1. Februar 2024) sowie zu den zugehörigen Hinweisen aus dem BMEL-Anschreiben an die Verbände vom 2. Februar 2024**

### **INHALT**

I. Präambel	S. 1
II. Zu den Rechtsbegriffen	S. 2
III. Zu den Einzelnormen des Referentenentwurfes TierSchG	S. 5
IV. Zur Einzelnorm des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes	S. 7
V. Zu den Hinweisen im BMEL-Schreiben vom 2. Februar 2024	S. 7
VI. VdZ Vorschläge zur Optimierung des bestehenden Tierschutzgesetzes	S. 8
VII. Zusatz: Hinweise zu Kosten	S. 14

### **KONTAKT**

**Verband der Zoologischen Gärten (VdZ) e.V.**  
Haus der Bundespressekonferenz (Büro 4109)  
Schiffbauerdamm 40  
D- 10117 Berlin

**Internet:** [www.vdz-zoos.org](http://www.vdz-zoos.org)  
**E-Mail:** [post@vdz-zoos.org](mailto:post@vdz-zoos.org)  
**Telefon:** +49 (0)30-206 53900

### **Verband der Zoologischen Gärten (VdZ) e.V.**

Bundespressehaus (Büro 4109)  
Schiffbauerdamm 40  
10117 Berlin, Germany

Telefon: +49 (0)30 206 53 90 0  
Telefax: +49 (0)30 206 53 90 29  
E-Mail: [post@vdz-zoos.org](mailto:post@vdz-zoos.org)  
Website: [www.vdz-zoos.org](http://www.vdz-zoos.org)

Präsident: Prof. Dr. Jörg Junhold  
Vize-Präsident: Dr. Dag Encke  
Schatzmeister: Dr. Tim Schikora  
Geschäftsführer: Volker Homes

AG Charlottenburg: VR9280B  
Steuernummer: 27/620/62159  
Berliner Sparkasse  
IBAN: DE05100500000190491183  
BIC: BELADEVXXX

## I. PRÄAMBEL

- Der 1887 gegründete Verband der Zoologischen Gärten (VdZ) e.V. mit Sitz in Berlin ist der weltweit älteste Zooverband und die führende Vereinigung wissenschaftlich geleiteter Zoologischer Gärten in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Spanien. Rund 45 Millionen Menschen besuchen die 71 VdZ-Mitgliederzoos jährlich. Wir halten mehr als 160.000 Wild- und Nutztiere. Eine artgerechte Tierhaltung auf hohem wissenschaftlichem Standard ist unser gemeinsames Ziel. Über eine Million Besucher nehmen jedes Jahr an den besonderen Bildungsangeboten unserer Zooschulen teil. Als Forschungsstandorte sind die VdZ Mitglieder an etwa 200 wissenschaftlichen Publikationen jährlich beteiligt.
- Als Expertinnen und Experten der auf wissenschaftlicher Forschung und Sachkunde basierenden Tierhaltung mit jahrzehntelanger praktischer Erfahrung sowie Zugang zur weltweit umfassendsten Datenbank zur Wildtierhaltung und -zucht setzt sich der VdZ für eine sachkundige Haltung von (Wild-)Tieren in menschlicher Obhut ein. Wir befürworten Tierhaltung, wenn sie hinsichtlich des Arten- und Tierschutzes den geltenden gesetzlichen Vorgaben entspricht, verhaltensgerecht gestaltet ist, veterinärmedizinisch betreut und durch sachkundige Halter verantwortet wird. Wir tragen auf der Basis von Empirie und Wissenschaft zur Weiterentwicklung des Wohlbefindens von Tieren in menschlicher Obhut bei. Dem gesellschaftspolitischen Diskurs hierzu stand und steht der VdZ gerne zur Verfügung.
- Nach Einschätzung des VdZ deckt das gültige Tierschutzgesetzes mit den zugehörigen Rechtsverordnungen den Großteil der Problemfelder in der Tierhaltung hinreichend ab. Gleichwohl begrüßen wir die Gesetzesnovellierung, da sie die Chance bietet, verwendete Rechtsbegriffe zu schärfen und Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.
- Der VdZ sieht Probleme in der Tierhaltung in Deutschland vorrangig verursacht durch unzureichende Sachkunde der Halter und / oder durch einen ungenügenden behördlichen bzw. juristischen Vollzug. Ohne eine Stärkung des Vollzugs werden auch novellierte oder neue Gesetze keinen relevanten und flächendeckenden Beitrag zur Verbesserung des Tierschutzes leisten. Der VdZ bietet für diesen Prozess seine fachkundige Unterstützung an.
- Wir folgen dem Konzept des pathozentrischen Tierschutzes, da diese normative Position wissenschaftlich belastbar und überprüfbar ist. Es leitet die Tierschutzrelevanz aus der Empfindsamkeit und Leidensfähigkeit der Tiere ab. Im pathozentrischen Tierschutz spielt es keine Rolle, wer die Tiere hält, sondern wie sie gehalten werden. Pauschale und

wissenschaftlich nicht nachvollziehbare Verbote von Tierhaltungen für einzelne Tierhaltergruppen, Tierhaltungsformen oder Tierarten lehnt der VdZ ab.

- Der Tierschutz unterliegt einer Abwägung hinsichtlich gleichwertiger öffentlicher Güter, Grundrechte und Staatsziele, wie z. B. Ernährung, Artenschutz, Bildung und Forschung. Entsprechend müssen die in der EU-Zoorichtlinie und im Bundesnaturschutzgesetz an Zoologische Gärten übertragenen Aufgaben auch unter dem novellierten Tierschutzgesetz widerspruchsfrei erfüllbar bleiben. Das Staatsziel Tierschutz darf das Staatsziel Artenschutz nicht verunmöglichen. Denn Artikel 20a des Grundgesetzes deckt beide Staatsziele, Tierschutz und Artenschutz, ab: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung...“.
- Der VdZ fordert, dass Gesetzgebungen, die Tierhaltungen besonders im agrarwirtschaftlichen Kontext regeln oder beeinflussen, die fachlichen und gesetzlichen Belange der Haltungen von Tieren zu anderen Zwecken explizit berücksichtigen. Der VdZ fordert daher differenzierte, tierschutzrechtliche Regelungen für Landwirtschaft (Lebensmittelketten), Bildung, Forschung, Artenschutz, Hobby und andere Zwecke von Tierhaltungen.
- In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes sollten zulässige Tierhaltungsmethoden verstärkt dem Zweck zugeordnet werden. So halten beispielsweise Zoologische Gärten Tiere zum Zweck der Umsetzung der gesetzlich verankerten Aufgaben des Artenschutzes durch Zuchtprogramme, der öffentlichen Bildung und der wissenschaftlichen Forschung. Diese Aufgaben müssen auch unter einem novellierten Tierschutzgesetz weiterhin umsetzbar sein.

## II. RECHTSBEGRIFFE

- **Tiere:** Als Tiere im Sinne des TierSchG gelten alle Individuen aus solchen Tierarten, für die Schmerz- und Leidensfähigkeit wissenschaftlich erwiesen sind. Empfindsame Tiere zeichnen sich unter anderem durch Schmerzempfinden und Schmerzerinnerung aus. Die Abgrenzung zur Nozizeption, also der reinen Wahrnehmung von und reflektorischen Reaktion auf tatsächliche oder wahrscheinliche Gewebsschädigungen, ist essentiell, obgleich schwierig.

Für das Kriterium der Schmerz- und Leidensfähigkeit vorgeburtlicher Lebensstadien ist die Europäische Tierversuchsrichtlinie<sup>1</sup> heranzuziehen.

- **Unteilbar:** Das Tierschutzgesetz ist unteilbar anzuwenden, d.h. es gilt für alle Tiere im Sinne des Tierschutzgesetzes. Im Tierschutzgesetz verbietet sich somit eine weiterführende Unterscheidung von Tieren in die Kategorien Wildtiere, Nutztiere, Heimtiere, Haustiere, Versuchstiere, Futtertiere, „exotische Tiere“, Zootiere o.ä., denn diese Einteilung bezieht sich nur auf den Domestikationsstatus oder die Nutzungsart, also den Zweck der Haltung, nicht aber auf die dem Tierschutzgesetz maßgeblich zugrunde liegende Einordnung gemäß der Leidensfähigkeit oder Empfindsamkeit von Tieren.
- **Verhaltensgerecht:** Aus ethologischer Sicht muss grundsätzlich unterschieden werden zwischen dem Zweck eines natürlichen Verhaltens (z.B. Bewegung, um Beutetiere zu verfolgen) und dem unterliegenden Bedürfnis (z.B. Stillung des Hungergefühls). Entsprechend ist eine Haltung dann verhaltensgerecht, wenn die essentiellen natürlichen Verhaltensbedürfnisse der jeweiligen Tierart so weit wie möglich und wo sinnvoll erfüllt werden, insbesondere ihre Bedürfnisse, die in den „Fünf Freiheiten“<sup>2</sup> definiert sind (vgl. hierzu auch die Tierschutz-Strategien des Welt-Zoo- und Aquarien-Verbands (WAZA)<sup>3</sup> sowie des Europäischen Zoo- und Aquarien-Verbands (EAZA)<sup>4</sup>). Somit ist eine Haltung nicht nur dann als verhaltensgerecht zu bewerten, wenn angestrebt wird, jede in der Natur zu beobachtende Verhaltensweise einer Tierart widerspiegeln zu wollen. Verhaltensweisen, die keinem positiven Bedürfnis entspringen, sondern z.B. Vermeidungsverhalten, Hunger oder Durst geschuldet sind, sind in einer Haltung zu minimieren. Für eine verhaltensgerechte Haltung und ein verhaltensgerechtes Management von Tieren sind individuelle Bedürfnisse der Tiere zu berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> **Richtlinie 2010/63/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere; s. Satz (9)

<sup>2</sup> Freiheit von Hunger, Durst; Unbehagen; Schmerzen, Verletzungen und Krankheiten; Angst und Leiden; Freiheit zum Ausleben normalen Verhaltens.

<https://webarchive.nationalarchives.gov.uk/ukgwa/20121010012427/http://www.fawc.org.uk/freedoms.htm>

<sup>3</sup> **Verantwortung für Wildtiere – Die Welt-Zoo- und Aquarium-Tierschutzstrategie** (2015)

[https://www.waza.org/wp-content/uploads/2019/03/WAZA-Animal-Welfare-Strategy-2015\\_German.pdf](https://www.waza.org/wp-content/uploads/2019/03/WAZA-Animal-Welfare-Strategy-2015_German.pdf)

<sup>4</sup> **EAZA Standards for the Accommodation and Care of Animals in Zoos and Aquaria** (2022)

<https://www.eaza.net/assets/Uploads/EAZA-Documents-2022/2022-04-EAZA-Standards-for-Accommodation-and-Care.pdf>

- **Schmerzen, Leiden und Schäden:** Durch artspezifische Lebensrisiken verursachte Schmerzen, Leiden oder Schäden bedürfen einer sorgfältigen Abgrenzung gegenüber durch nicht artgerechte Haltungsbedingungen oder -methoden verursachte Schmerzen, Leiden oder Schäden. In ersterem Falle bedarf es einer biologischen Indikation für zu veranlassende und für das betroffene Tier hilfreiche Maßnahmen, während im zweiten Falle dem Halter Änderungen der Haltungsbedingungen und/oder -methoden abzuverlangen sind. Gegen haltungsbedingte Schmerzen, Leiden oder Schäden bedarf es sinnvoller Festlegungen für vorübergehende Haltungen. Diese können zeitliche Festlegungen sein oder/und bestimmte Monitoring-Vorgaben enthalten, von deren Ergebnis die Genehmigungsfähigkeit vorübergehender Haltungen abhängen sollten.
- **Angst:** Die Vermeidbarkeit von Angst ist eine problematische Annahme im Tierschutz. Primär ist Angst eine Emotion, die überlebenswichtig ist. Ein angstfreies Leben gibt es deshalb so wenig wie ein stressfreies Leben. Es gibt aber grundsätzlich ängstliche Tierindividuen, deren Ängstlichkeit zwar durch die Haltungsbedingungen moduliert werden kann. Der Charakterzug der Ängstlichkeit aber ist genetisch determiniert und weiterhin durch die Mutter beeinflusst. Angst ist so schwer zuzuordnen und juristisch einzuordnen, dass es überlegenswert ist, diesen Begriff nicht in das novellierte Gesetz aufzunehmen.
- **Schweregrade:** Für die Einteilung des Schweregrads von Schmerzen, Leiden und Schäden (gering, zumutbar, schwer) kann die Kategorisierung der Europäische Tierversuchsrichtlinie<sup>5</sup> herangezogen werden.
- **Biologische Indikation:** Für empfindsame Tiere ist ein leidfreies Leben aufgrund der Empfindsamkeit des Tieres nicht möglich. Es kann deshalb nicht Inhalt eines Gesetzes sein, Schmerz-, Leidens- und Schadensfreiheit für Tiere zu garantieren. Inhalt des Tierschutzgesetzes muss hingegen die Vermeidung systematischer Schmerzen, Leiden und Schäden sein, die über die normalen artspezifischen Lebensrisiken hinaus durch Haltungsbedingungen und/oder -methoden verursacht werden. Tierindividuen, die nicht haltungsbedingt, sondern aufgrund biologischer Faktoren leiden, können aufgrund biologischer Indikation z. B. durch Ortsveränderung, Veränderung der sozialen Umgebung oder Euthanasie von Leiden befreit werden, ohne dass die Tierhaltung an sich ungeeignet für die Art ist.

---

<sup>5</sup> **Richtlinie 2010/63/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere; s. Artikel 15 und Annex VIII

### III. ZU DEN EINZELNORMEN DES REFERENTENENTWURFES TierSchG

#### Grundsätzlich

- ➔ Die Wörter „Tiere“ und „Wirbeltiere“ werden in unterschiedlichen Einzelnormen genannt, ohne eingangs die benötigte, grundlegende Definition für diese Begriffe zu inkludieren. Dies kann in der späteren Praxisanwendung, z.B. bezogen auf § 4b Absatz 4 (4), beabsichtigt oder unbeabsichtigt zu großem Interpretationsspielraum und zu Rechtsunsicherheiten führen.

#### § 2b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 [BMEL-Referentenentwurf]

- ➔ Der VdZ unterstützt das Verbot der dauerhaften Anbindehaltung von Tieren.
  - Die Ausübung der Falknerei und von ortsgebundenen Präsentationen von Eulen und Greifvögeln mit einer zeitweisen, trainings- oder präsentationsbedingten Anbindung muss weiterhin gewährleistet bleiben.
  - Hinweis: In Zoos werden aufgrund von tiermedizinischer oder anderweitiger Indikation und unter Anwendung der vorhandenen Fachkenntnisse (Wild-)Tiere fallbezogen - nicht dauerhaft - fixiert.

#### § 11 Absatz (4) [BMEL-Referentenentwurf]

- ➔ Der VdZ lehnt gemäß dem Ansatz des pathozentrischen Tierschutzes auf Haltergruppen oder Haltungsformen bezogene, pauschale Tierhaltungsverbote grundlegend ab und somit auch die auf Zirkusse bezogene Ergänzung „Es ist verboten, Giraffen, Elefanten, Nashörner, Flusspferde, Primaten, Großbären, Großkatzen sowie Robben an wechselnden Orten zu halten oder zur Schau zu stellen.“.
  - Es gilt, Missstände in jeglicher Tierhaltung per Vollzug und geltendem TierSchG unmittelbar abzustellen, anstatt Vorverurteilungen von Haltergruppen oder Haltungsformen vorzunehmen und sie per Verbotsgesetze regulieren zu wollen.
  - Tierschutzrelevante Haltungsprobleme in Zirkussen können aktuell durch einen effektiven Vollzug des bestehenden Tierschutzgesetzes, unter Nutzung des Zirkusregisters sowie der BMEL-Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben gelöst werden.
  - Ein wissenschaftlich nachvollziehbarer Nachweis, dass Tiere in Unternehmen, die an wechselnden Orten gastieren, aufgrund der Ortswechsel grundsätzlich dauerhaft leiden, ist aus Sicht des VdZ bislang nicht existent.
- ➔ Wir weisen dringend darauf hin, dass diese Formulierung - so denn das Verbot bestehen bleiben sollte - unbedingt geschärft werden muss! Durch die derzeitige Formulierung wären auch zoologische Einrichtungen bzw. Transporte von Zootieren durch juristische Auslegungsspielräume betroffen, die aber zwingend gesetzlich geschützt bleiben müssen.

- Zoologische Einrichtungen sind ortsgebundene Einrichtungen, die per nationaler<sup>6</sup> und EU- Gesetzgebung<sup>7</sup> definiert sind als „dauerhafte Einrichtungen, in denen lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung... gehalten werden“.
- Tiertransporte und somit die Haltung von Zootieren an wechselnden Orten sind keine Ausnahme, sondern an der Tagesordnung: Zoos und Aquarien sind per nationaler<sup>6</sup> und EU-Gesetzgebung<sup>7</sup> verpflichtet, sich u.a. an „der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung und der Wiederansiedlungen von Arten in ihren Biotopen“ zu beteiligen. Somit setzen die von Zoos und Aquarien gemanagten Artenschutz- und Auswilderungsprogramme, die Aufnahme oder Aufgabe der Haltung einzelner Tierarten oder -gruppen, die Tierbestandserhaltung allgemein, die Besetzung neuer Anlagen sowie langjährige Entwicklungspläne (auch mehrfache) Ortswechsel von Individuen der genannten und aller weiteren in Zoos und Aquarien gehaltenen Tierarten zwingend voraus.

#### § 11b Absatz 1a Nummer 13 [BMEL-Referentenentwurf]

- ➔ Der Katalog der Symptome, die auf sogenannte „Qualzuchten“ hinweisen sollen, muss geschärft und wissenschaftlich untermauert werden.
- Die Liste verbotswürdiger, vererbbarer Qualzucht-Symptome ist nur bedingt geeignet, sogenannte „Qualzuchten“ zu definieren oder zu beurteilen. So sind z.B. von der Wildform abweichende Körperformen als Qualzucht-Merkmal genannt. Dies ist aber ein grundlegender Prozess im Laufe der Domestikation und/oder der Zucht auf bestimmte Merkmale. Auch „Neurologische Symptome“ sind aufgeführt. Diese müssen nicht unmittelbar Folgen einer Qualzucht sein.
- Es werden keine wissenschaftlich nachvollziehbaren Grenzen für eine „extreme“ Ausbildung gelisteter Merkmale definiert.

#### § 11b Absatz (4) Nummer 2 [BMEL-Referentenentwurf]

- ➔ Die potentielle Ermächtigung des Bundesministeriums, per Rechtsverordnung das Züchten mit Wirbeltieren zukünftig zu verbieten, muss auf Rassen und Linien beschränkt bleiben. Das Wort „Arten“ ist zu streichen.

#### §16k [BMEL-Referentenentwurf]

- ➔ Wir begrüßen die Verankerung der Position eines/r Bundestierschutzbeauftragten im TierSchG.

---

<sup>6</sup> § 42 BNatSchG

<sup>7</sup> EU-Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos

#### IV. ZUR EINZELNORM DES TIERERZEUGNISSE-HANDELS-VERBOTSGESETZES

##### § 4 Satz 1 [Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz]

- Wir begrüßen die Streichung der Worte „ausgenommen Schafe und Ziegen“.

#### V. ZU DEN HINWEISEN IM BMEL-SCHREIBEN VOM 2. FEBRUAR 2024

##### Kontrolle von Tierbörsen und Anforderungen an das Zurschaustellen von Tieren auf Börsen

- Der VdZ unterstützt die Position, dass Tierbörsen nicht per se tierschutzrelevant sind. Gleichwohl muss der behördliche und juristische Vollzug gestärkt werden, um dem illegalen Tierhandel sowie potentiellen Missständen auf Börsen mithilfe nationaler und internationaler Tierschutz- und Artenschutzgesetze (u.a. CITES Abkommen) sowie der „Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutz Gesichtspunkten“ des BMEL verstärkt Einhalt zu gebieten.
- Unter der Voraussetzung, dass die tierschutzgerechten Methoden des Federschneidens bzw. die Exstirpation von Federfollikeln mit dem Ziel der Flugeinschränkung bestimmter Vogelarten in das TierSchG aufgenommen werden (vgl. unsere Hinweise hierzu, § 2 und §6 TierSchG), muss eine Ausnahme vom Ausstellungsverbot flugeingeschränkter Vögel auf Tierbörsen einhergehen.
- Da der Handel von Tieren auf Börsen oder im Internet für das Tiermanagement in zoologischen Einrichtungen keine signifikante Rolle spielt, verweisen wir zu diesen Themen auf die weiterführenden Positionen relevanter Tierhalterverbände, etwa den Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz (BNA), den Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe (ZZF) und die Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT).

##### Positivlisten und Importverbot für Wildfänge für den Heimtiermarkt

- Der VdZ lehnt auf Haltergruppen oder Haltungsformen bezogene, pauschale Tierhaltungsverbote und somit auch die sogenannten „Positivlisten“ grundsätzlich ab. Es gilt stattdessen, Missstände per Vollzug und aktueller Gesetzeslage abzustellen, anstatt grundlegende Vorverurteilungen vorzunehmen und weitere Verbotsgesetze zu erlassen.
  - Positivlisten verstoßen gegen das Völkerrecht, EU-Recht und das Grundgesetz<sup>8</sup>.

<sup>8</sup> **Spranger T (2023)** Gutachterliche Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit der Einführung einer nationalen Positivliste für Heimtiere unter besonderer Würdigung verfassungsrechtlicher und europarechtlicher Aspekte. [https://www.zzf.de/fileadmin/ZZF/Dokumente/Studien/Gutachten\\_Spranger\\_deutsch\\_06-2023.pdf](https://www.zzf.de/fileadmin/ZZF/Dokumente/Studien/Gutachten_Spranger_deutsch_06-2023.pdf)



- Die von der Bundesregierung beauftragte „Exopet-Studie“ bestätigt, dass Positivlisten nicht geeignet sind, tierschutzrelevante Verbesserungen im Heimtierbereich zu erreichen.
- Zur Erstellung einer Positivliste müsste zunächst für jede Tierart ein gerichtlich überprüfbares, an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientiertes Verfahren erarbeitet werden hinsichtlich der Kriterien Tier-, Natur- und Artenschutz, invasives Potenzial und Zoonose- bzw. Gesundheitsschutz. Denn eine „(Nicht-)Eignung als Heimtier“ ist grundsätzlich keine generelle, biologische Eigenschaft von Tierarten.
- ➔ Pauschale Importverbote sowie die Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Beschränkung der Haltung bestimmter Tierarten/Tiergruppen für die Heimtierhaltung lehnt der VdZ ab.
- Derartige Verbote sind dem Tier- und Artenschutz in der Regel nicht sachdienlich und widersprechen zudem Regelungen zum legalen Tierhandel in internationalen Abkommen (z.B. CITES, CBD), welche die deutsche Regierung unterzeichnet hat. Sie fördern die illegale Tierhaltung und -beschaffung und nehmen mündigen und sachkundigen Bürger/-innen das Recht, Tiere legal und artgemäß zu halten. Sie unterbinden Effekte der wertschöpfenden Tierhaltung, etwa die Arterhaltung und das Kennenlernen und Wertschätzen von Tieren in naturentfremdeten Gesellschaften.
- ➔ Nach Auffassung des VdZ fällt die Verortung dieser Themengebiete grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit der Tierschutzgesetzgebung.

## VI. VdZ VORSCHLÄGE ZUR OPTIMIERUNG DES BESTEHENDEN TIERSCHUTZGESETZES

### § 1 Satz 2 [geltendes TierSchG]

- ➔ In der Begründung des Referentenentwurfes ist dringend zu ergänzen, dass dem Gesetzgeber bewusst ist, dass ein leidfreies Leben für empfindsame Tiere nicht möglich ist und somit keine Schmerz-, Leidens- und Schadensfreiheit garantiert werden kann. Es muss klargestellt werden, dass nur solche Schmerzen, Leiden und Schäden mit Verboten und Bestrafung gemeint sind, die durch Haltungsbedingungen oder -methoden verursacht werden und die über die artspezifischen Lebensrisiken hinausgehen. Tierindividuen, die nicht haltungsbedingt, sondern aufgrund biologischer, artspezifischer Faktoren leiden (z.B. durch die Ausbildung einer natürlichen Rangordnung bei sozial lebenden Arten), können aufgrund einer „Biologischen Indikation“<sup>9</sup> von ihren Schmerzen, Leiden und

---

<sup>9</sup> Wustmans C, Encke, D (2019) Biologische Indikation: Tiergartenbiologische, tier- und umweltethische Überlegungen zur Tötung von Tieren. Zeitschrift für Evangelische Ethik, 63/4, 250-265.  
<https://www.degruyter.com/document/doi/10.14315/zee-2019-630404/html?lang=de>

Schäden befreit werden, etwa durch Ortsveränderungen, Veränderungen ihres sozialen Umfeldes oder final auch durch Euthanasie.

- Das Töten von Tieren zum Zwecke des Verfütterns muss im Referentenentwurf als „vernünftiger Grund“ anerkannt werden.
- Das Töten von Tieren zum Zwecke des Managements von Tierpopulationen, deren Nachhaltigkeit und genetische Variabilität die Halter gesetzlich zu verantworten haben, muss im Referentenentwurf als „vernünftiger Grund“ anerkannt werden<sup>10</sup>.
  - Um dem, dem Staatsziel „Tierschutz“ ebenbürtigen Staatsziel „Artenschutz“, zu dem zoologische Einrichtungen gesetzlich verpflichtet sind<sup>6,7</sup>, nachzukommen, fordert der VdZ das Töten von Wirbeltieren zum Zwecke des Populationsmanagements zu legalisieren aus der hierfür definierten „Biologische Indikation“ heraus.

#### § 2 Satz 1 Absatz 2 [geltendes TierSchG]

- Mit den Ausnahmen der Jagd, der Fischerei und dem Angeln erfasst das TierSchG ausschließlich die Belange von Tieren, die durch Menschen in ihrer Bewegung eingeschränkt sind. Daher muss das maßvolle Einschränken von Tieren in der Wahl ihrer räumlichen Bewegungsfreiheit ohne die Verursachung von dauerhaften Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden als grundlegende Prämisse jeglicher Haltung von Tieren und unabhängig vom Zweck ihrer Haltung werteneutral als expliziter Punkt einfließen.
- Das reversible Kürzen von Schwungfedern („Federnschneiden“) bei festzulegenden Vogelarten in menschlicher Obhut bei gleichzeitiger Ermöglichung weiterer, art eigener Bewegungsformen wie Flattern, Laufen, Gehen, Schreiten und Schwimmen muss als tierschutzkonforme Methode für eine partielle Bewegungseinschränkung in den Referentenentwurf aufgenommen werden.
  - Wir verweisen auf den aktuellen und publizierten wissenschaftlichen Erkenntnisstand: Es gibt keine Nachweise, dass durch eine Flugeinschränkung Vögeln vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Untersuchungen an Rosaflamingos (*Phoenicopterus roseus*) und Rosapelikanen (*Pelecanus onocrotalus*) bestätigen dies<sup>11</sup>.

<sup>10</sup> Beckmann M (2024) Die Konzeption des Lebensschutzes im Tierschutzgesetzes für Tiere in Zoos und Tiergärten. Deutsches Verwaltungsblatt, 2 | 2024, 75-83.

<sup>11</sup> Reese L (2020) Zum Flugunfähigmachen von Zoovögeln unter besonderer Berücksichtigung des Tierwohlaspekts am Beispiel des Rosaflamingos. Dissertation, FU Berlin. <https://refubium.fu-berlin.de/handle/fub188/28474>

Reese L, Baumgartner K, von Fersen L, Merle R, Ladwig-Wiegard M, Will H, Haase G, Tallo-Parra O, Carbajal A, Lopez-Bejar M, Thöne-Reineke C. (2020b) Feather Corticosterone Measurements of Greater Flamingos Living under Different Forms of Flight Restraint. *Animals*, 10(4):605. <https://doi.org/10.3390/ani10040605>

Haase G, Wiegard M, Thöne-Reineke C, Baumgartner K, Fersen LV, Will H, Merle R, Lopez-Bejar M, Tallo-Parra O, Carbajal A, Reese L. (2021) Feather Corticosterone Measurements and Behavioral Observations in the Great White Pelican (*Pelecanus onocrotalus*) Living under Different Flight Restraint Conditions in German Zoos. *Animals* 11(9):2522. <https://www.mdpi.com/2076-2615/11/9/2522>

- Wir verweisen zudem auf das VdZ Positionspapier<sup>12</sup> sowie auf die Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz<sup>13</sup>, gemäß derer es sich beim reversiblen, schmerzfreien Kürzen von Schwungfedern zum Zwecke der Bewegungseinschränkung nicht um eine dauerhafte Beschädigung eines Gewebes, sondern um eine reversible Veränderung eines Hautanhangs handelt. Insofern ist das Schneiden von Schwungfedern bei Vögeln als nicht-kurativer Eingriff zu bewerten.
- Zucht- und Reproduktionserfolge flugeingeschränkter Vögel in Zoos, ihre normale soziale Integration in Gruppen, die überwiegende Abwesenheit von Prädatoren sowie die regelmäßige Versorgung mit Futter und Wasser untermauern, dass die Flugeinschränkung keine dauerhaften Auswirkungen auf die Bedürfnisse, das Wohlbefinden bzw. den Stresslevel bestimmter Vogelarten haben.

#### § 4 Absatz 1 [geltendes TierSchG]

- ➔ Die Ausnahmen von der Betäubung von Wirbeltieren vor deren Tötung muss – ähnlich wie die bereits vorhandenen Ausnahmen zur Ausübung der Jagd oder im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen – im Referentenentwurf ergänzt werden durch die Aufnahme der tiergerechten Tötungsmethode von Wirbeltieren in Freigehegen und in Stallungen in zoologischen Einrichtungen unter veterinärmedizinischer Aufsicht durch Kugelschuss ohne vorherige Betäubung. Andernfalls muss diese Tötungsmethode dringend im Nachgang per Allgemeiner Verwaltungsvorschrift legalisiert werden.
- ➔ Die Verfütterung lebender Tiere an Tiere wildlebender Arten muss im Referentenentwurf ergänzt werden unter der Voraussetzung und Einzelfallprüfung, dass (a) die Ernährung nicht mit vorab getöteten Tieren oder anderem, äquivalentem Futter sichergestellt werden kann; oder (b) eine Auswilderung vorbereitet wird; oder (c) Wildtier und Beutetier in einem gemeinsamen Gehege gehalten werden, wobei im Gehege für die Beutetiere vergleichbar zu ihrem natürlichen Lebensraum hinreichend viele Rückzugs- und Fluchtmöglichkeiten gegeben sein müssen.

#### § 4 Absatz 1a [geltendes TierSchG]

- ➔ Die Ausbildung zum/-r Tierpfleger/-in muss im Referentenentwurf als ausreichender Sachkundenachweise für das Töten von Nagetieren, Kaninchen und Geflügel anerkannt

---

<sup>12</sup> **VdZ (2016)** Hintergrundinformation des Verbands der Zoologischen Gärten zur Einschränkung des Fliegens einiger weniger Vogelarten in Zoos. [https://www.vdz-zoos.org/fileadmin/user\\_upload/08112016\\_-\\_zur\\_Flugeinschraenkung\\_von\\_Voegeln.pdf](https://www.vdz-zoos.org/fileadmin/user_upload/08112016_-_zur_Flugeinschraenkung_von_Voegeln.pdf)

<sup>13</sup> **Triphaus-Bode M, Wünnemann K, Pfeiffer J (2015)** Stellungnahme des Arbeitskreises 7 (Zoo & Zirkus) der TVT zum Flugunfähigmachen von Vögeln. TVT-Nachrichten (1). <https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/#c298>

werden, ohne dass es eines zusätzlichen Befähigungsnachweises bedarf (vgl. Rahmenlehrplan, Lernfeld 4: „Tötungsmethoden für Futtertiere“<sup>14</sup>).

- Zum Schutz von zu tötenden Tieren muss über die Handwerkskammern darauf eingewirkt werden, dass dieser integrale Bestandteil der Ausbildung, einschließlich der sachkundigen Nutzung von Bolzenschussgeräten, in der Ausbildung gelehrt und in die Prüfung integriert wird.

#### § 4c Absatz (2) Nummer 4 [geltendes TierSchG]

- ➔ Der Referentenentwurf ist zu ergänzen durch eine weitere Ausnahme: (2) Das Verbot gilt nicht... 4. für Küken, ...“(c) die dem Zwecke der Verfütterung an Wildtiere dienen“.
- §4c TierSchG ist mit dem Staatsziel zum Tierschutz des Art. 20a GG unvereinbar<sup>15</sup>. Begründet wird dies per Rechtsgutachten durch die fehlende Rücksichtnahme auf die Notwendigkeit einer artgerechten Fütterung von Wildtieren in Zoos, Auffangstationen, Tierheimen, Falknereien, Zoofachhandlungen und in Privathand sowie durch die Schlechterstellung von anderen Futtertieren gegenüber Hühnerküken.
- Von den in Deutschland produzierten rund 45 Millionen männlichen Hühnerküken wurden vor 2022 mindestens 32 Millionen an Wildtiere verfüttert. Auf diesen unverminderten Bedarf und die Bedeutung von Eintagsküken als wichtige Futtertiere wurde die Bundesregierung im Laufe des Gesetzgebungsprozesses 2021 sowohl durch den wissenschaftlichen Dienst des Bundestages<sup>16</sup>, den Bundesrat<sup>17</sup> sowie durch diverse Tierhalterverbände, darunter der VdZ<sup>18</sup>, hingewiesen. Die Situation in Europa ist mit der in Deutschland vergleichbar.

<sup>14</sup> **Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Tierpfleger/Tierpflegerin (2003).**

<https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Bildung/BeruflicheBildung/rlp/tierpfleger.pdf>

<sup>15</sup> **Beckmann, M. (2022):** Die artgerechte Fütterung von Wildtieren und der Schutz männlicher Hühnerküken. In: Natur und Recht 44, 520-528.

<sup>16</sup> **Wissenschaftliche Dienste des Bundestages:** Rechtliche und tatsächliche Aspekte der Tötung von Küken zur Verwendung als Futterküken [26. April 2021].

<https://www.bundestag.de/resource/blob/844214/431008d96de19d2ad95301034095833f/WD-5-041-21-pdf-data.pdf>

<sup>17</sup> **Stellungnahme des Bundesrates**, BR-Drs. 48/21 (B), S. 3 (2021): „*Insbesondere für Tierparks und Wildtierauffangstationen sind Küken ein wichtiges Futtermittel. Zahlreiche Vogelarten und Raubsäugetiere werden physiologisch mit Ganzkörpertieren gefüttert. Darum ist die Aufnahme eines Erlaubnisvorbehalts zum Töten von Küken zu Futterzwecken ins Tierschutzgesetz notwendig.*“

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0001-0100/48-](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0001-0100/48-21(B).pdf;jsessionid=C3F8ABF6E09E3C7C294C20C3B390947E.2_cid374?__blob=publicationFile&v=1)

[21\(B\).pdf;jsessionid=C3F8ABF6E09E3C7C294C20C3B390947E.2\\_cid374?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0001-0100/48-21(B).pdf;jsessionid=C3F8ABF6E09E3C7C294C20C3B390947E.2_cid374?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>18</sup> **Stellungnahme des Einzelsachverständigen D. Fischer** in der 81. Sitzung des Bundestags-Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (2021).

[https://www.bundestag.de/resource/blob/838746/69fa521a018a8283dcbfb8e7e733e300/02\\_G\\_Stellgn-Dr-Fischer-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/838746/69fa521a018a8283dcbfb8e7e733e300/02_G_Stellgn-Dr-Fischer-data.pdf)

- Die EU Mitgliedstaaten Frankreich und Österreich haben den praxisorientierten und tierschutzkonformen Ansatz mit einem national verankerten Verbot des Tötens von Hühnerküken, das explizit die Ausnahme für die Verfütterung beinhaltet, bereits erfolgreich beschritten. Dieser Weg, der die Ansprüche an eine sinnvolle Nutzung getöteter Küken, aber auch die artgerechte Fütterung von Millionen gehaltener Wildtiere einbezieht, muss auch auf Europaebene verfolgt werden.

#### § 6 Absatz 1 Satz 2 [geltendes TierSchG]

- ➔ Das Amputationsverbot ist im Referentenentwurf um folgende Ausnahmen für arterhaltende und tierwohlfördernde Maßnahmen zu ergänzen:
  - Für eine in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift noch festzulegenden Auswahl an Vogelarten, vorrangig solche mit den Hauptbewegungsformen Schreiten, Laufen, Gehen oder Schwimmen, muss die Methode der einmaligen, irreversiblen Extirpation von Federfollikeln unter Betäubung und mit nachfolgender Schmerzbehandlung zum Zwecke der selektiven Bewegungseinschränkung von Vögeln dieser Arten in menschlicher Obhut zugelassen werden<sup>12</sup>.
  - Die Ohr-Kerbung unter Betäubung und mit nachfolgender Schmerzbehandlung zum Zwecke einer stressfreien Distanzidentifizierung von Individuen bei anderweitig schwer unterscheidbaren Wildtierarten (mindestens Huftiere) oder z.B. auch für die Kenntlichmachung bereits unfruchtbar gemachter, wildlebender Hauskatzen oder Individuen invasiver wildlebender Arten muss erlaubt werden (vgl. § 5 TierSchG: „Ohrkerbung oder -lochung zur Identifizierung von Nagern in Tierversuchen“ ist erlaubt). Die alternative Methode der Kennzeichnung durch Ohrmarke hat sich besonders bei Wildtieren als schwierig und wenig tierwohlfördernd herausgestellt aufgrund von daraus resultierenden Einrissen an Ohren und Ausrissen der Marken durch die Tiere selbst.

#### § 7a Absatz (1) Nummer 2 Buchstabe c) [geltendes TierSchG]

- ➔ Nach „...Verbesserung der Haltungsbedingungen von landwirtschaftlichen Nutztieren“ müssen im Referentenentwurf die Wörter „und Wildtieren“ ergänzt werden.
  - Die derzeitige Einschränkung wissenschaftlicher Forschung nur auf Nutztiere entspricht nicht der Realität und steht zudem der Förderung wissenschaftlicher Forschung zum Zwecke der Verbesserung der Haltungsbedingungen von Wildtieren entgegen.

#### § 7a Absatz (1) Satz 2 Nummer 1 [geltendes TierSchG]

- ➔ Nach „...an einer Hochschule, einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung...“ müssen im Referentenentwurf die Wörter „und in nach §42 BNatSchG lizenzierten Einrichtungen,“ ergänzt werden.

- Zoos, Tiergärten und Aquarien führen genehmigungspflichtige Tierversuche durch, u.a. für zoologisches, veterinärmedizinisches, ethologisches und taxonomisches Grundlagenwissen, die Erhaltung von Arten, die Reproduktionsbiologie und zur Förderung der Haltungsbedingungen von Wildtieren. Sie kommunizieren offen darüber<sup>19</sup> und publizieren ihre Ergebnisse zum Zwecke des interdisziplinären Erkenntnisgewinns.
- Alleine die 70 Mitglieder des VdZ sind als wissenschaftliche Standorte an der Durchführung und Veröffentlichung von rund 200 peer-reviewed Studien pro Jahr beteiligt<sup>20</sup>.

#### §12 und §13 [geltendes TierSchG]

- ➔ Der Transport einiger Tierarten (z.B. Fische) per Paket sollte weiterhin legal sein.
- ➔ Es ist zu ergänzen, dass Tiere nur im wachen Zustand transportiert werden dürfen.
- ➔ Ungeachtet des unterstützenswerten Verbots langer Transportwege für agrarwirtschaftliche Nutztiere<sup>21</sup> fordert der VdZ, den weltweiten Austausch und Transport von Tieren (inklusive von (Wild-)Rindern, (Wild-)Schafen und (Wild-)Ziegen) zwischen zoologischen Einrichtungen weiterhin, dauerhaft und praxisorientiert zu erlauben.
- Zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben von zoologischen Einrichtungen<sup>6,7</sup>, speziell zum Zwecke des Populationsmanagements gehaltener Tierarten, führen Zoologische Gärten und Aquarien nicht-kommerzielle Transporte von Wild- und Nutztieren innerhalb und außerhalb der EU durch. Dies erfolgt behördlich genehmigt, in fachgerechten Transportern, durch spezialisierte Transportunternehmen und teilweise in Begleitung fachkundigen Zoopersonals.

#### §13a TierSchG [geltendes TierSchG]

- ➔ Diverse Tierhalter in Deutschland nutzen Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen, die zwar tierschutzkonform und auf die Bedürfnisse der gehaltenen Tiere abgestimmt sind, aber nicht serienmäßig hergestellt sind. Dies muss weiterhin möglich sein und ist ggf. von zusätzlichen Vorschriften für die agrarwirtschaftliche Haltung von Nutztieren in serienmäßig hergestellten Stalleinrichtungssystemen abzugrenzen.

<sup>19</sup> <https://www.initiative-transparente-tierversuche.de/unterzeichner/>

<sup>20</sup> <https://www.zoosciencelibrary.org/de>

<sup>21</sup> **Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft** (2022): Pressemitteilung Nr. 148: „Tiertransporte aus Deutschland werden deutlich eingeschränkt“.

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/148-tiertransporte.html>

#### **Aufnahme hilfebedürftiger Wildtiere**

- Die Aufnahme und Pflege von Tieren wildlebender Arten erfordert hohe Sachkunde. Es muss ein flächendeckendes Netz solcher Einrichtungen eingerichtet und unterhalten werden. Einrichtungen, die diese Tierschutzaufgabe sachkundig übernehmen – darunter auch viele Zoologische Gärten -, müssen hierdurch entstehende Ausgaben erstattet bekommen.

#### **VII. ZUSATZ: HINWEISE ZU KOSTEN**

- Im Falle der Verunmöglichung von Falknerbetrieben und Flugvorführungen aufgrund zu engmaschiger Vorgaben zur temporären Anbindehaltung von Tieren im Training oder in Vorführungen fielen Kosten an für den Ausfall von Betriebseinnahmen der jeweiligen Tierhalter/-innen.
- Das geplante Verbot der Haltung und Zurschaustellung bestimmter Tierarten in Zirkussen setzt Investitionskosten in Millionenhöhe für die Errichtung und langjährige Absicherung von Haltungseinrichtungen für vormalige Zirkustiere voraus.
- Im Falle der Reduzierung nicht-kurativer Eingriffe und keiner Ausnahmen zur Flugeinschränkung weniger Vogelarten müssten derzeit flugeingeschränkt auf großen Freianlagen gehaltene Vögel zukünftig in Volieren untergebracht werden. Hierfür fielen Investitionskosten in Größenordnungen an, mit denen Privathalter und klein- und mittelständische Unternehmen überfordert wären.
- Die Etablierung der Position eines/r Bundestierschutzbeauftragten sollte mit ausreichend Personal- und Sachmitteln unterlegt sein, um den Handlungsspielraum der Person effektiv zu gestalten.